



## Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2015

Festlegung der Vergütungsteiler 2016 gemäss Art. 49a KVG (stationäre Spitalbehandlung) und 25a KVG (Akut- und Übergangspflege)

P150335

1. Der Regierungsrat legt den kantonalen Anteil für stationäre Spitalleistungen gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG für das Jahr 2016 auf 56% fest.
2. Der Regierungsrat legt den kantonalen Anteil für Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG für das Jahr 2016 auf 55% fest.

### **Begründung**

Die Kantone setzen ihre Anteile an den Behandlungskosten für stationäre Spitalbehandlungen für ihre Kantonsbevölkerung laut den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zur neuen Spitalfinanzierung in der Regel jeweils bis spätestens Ende März für das nächste Kalenderjahr fest. Für die Jahre 2012 bis 2015 legte der Regierungsrat diesen Anteil jeweils mit 55% fest, was dem gesetzlichen Mindestwert entsprach. Der Komplementäranteil zu 100% des Grundversicherungstarifes wird von den Krankenkassen getragen. Im Rahmen der Entlastungsmassnahmen 2015 – 2017 hat der Regierungsrat einen Abbau der Staatsbeiträge zur Finanzierung der ungedeckten Kosten der Lehre und Forschung in den Spitälern von netto 12 Millionen Franken beschlossen. Weil die Spitäler diesen Abbau durch eine Erhöhung der stationären Spitaltarife gegenfinanzieren, steigen im die Kosten der Krankenversicherung entsprechend. Um Auswirkungen auf das baselstädtische Prämienniveau zu neutralisieren, erhöht der Regierungsrat den Vergütungsteiler um einen Prozentpunkt und setzt diesen für das Jahr 2016 auf 56% fest. Der kantonale Anteil für die Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a KVG bleibt unverändert und wird für das Jahr 2016 mit 55% festgelegt.

